

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

31 6100/49-IV/1/90

An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien  
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	62 GE/9 88
Datum:	21. NOV. 1990
Verteilt	21. Nov. 1990 Lauer

*St. Cisch - Koenig*Betrifft: Entwurf eines FremdenpolizeigesetzesBezug: Bundesministerium für Inneres  
112.777/39-I/7/90

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

20. November 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Frischengruber

BeilagenFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**  
**Der Leiter der Sektion IV**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51  
Postfach 10  
Telefon: 53 475

**Sektionschef**  
**DR. JOSEF FINDER**

31 6100/49-IV/1/90

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1010 Wien  
=====

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Ausübung  
der Fremdenpolizei (Fremden-  
polizeigesetz 1990 - FrPolG)

Die Sektion IV des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erstattet zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

**I. Allgemeines**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf im allgemeinen, besonders aber die sichtbaren Bemühungen um verstärkte Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit im Fremdenpolizeirecht.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

1.

**Zu § 2 Abs. 2**

Dem Einleitungssatz "Auch ... halten sich Fremde nicht  
rechtmäßig ..." fehlt der Beziehungssatz; der Satz könnte eher

- 2 -

lauten wie folgt: "Fremde halten sich ungeachtet des Vorliegens ... nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, ..."

2.

**Zu § 3 Abs.1 Z 2**

Die in dieser Bestimmung enthaltene Umschreibung "anderen im Art.8 Abs.2 EMRK genannten öffentlichen Interessen ..." sollte ihrer relativen Ungenauigkeit (MRK: "... **nationale** Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung ..." vs. § 3 Abs.1 Z 1 Entw: "... die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ...") entledigt werden und stattdessen sollten die schutzbedürftigen Interessen und die beabsichtigte Intensität des Schutzanspruches eigenständig verankert werden.

3.

**Zu § 3 Abs.2 iVm Abs.1**

In dieser Bestimmung ermangelt es üE der weiteren Kriterienbestimmung, wann - über das Vorliegen der bestimmten Tatsachen hinaus - die Annahme für ein bestimmtes "sozialschädliches Verhalten" gerechtfertigt ist.

Der aus dieser Bestimmung erschließbare Ermessensspielraum scheint entweder gar nicht beabsichtigt - dann wäre eine klare Bedingungsnorm wie im § 3 Abs.2 des geltenden FrPolG zweckmäßiger; sollte ein Ermessensspielraum für die entscheidende Behörde aber beabsichtigt sein, dann wären für dessen differenzierte Ausübung Entscheidungsanleitungen zu geben.

4.

**Zu § 4**

- 3 -

Es scheint fraglich, ob der Schutz des Privat- und Familienlebens bloß im Fall der Verlängerung und Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes zu beachten sein soll, oder ob solche Interessen grundsätzlich bei allen hinsichtlich ihrer Bedeutung doch zumindest teils vergleichbaren "Fremdenabhaltemaßnahmen" - wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung - zu berücksichtigen wären.

Weiters wird zur Überlegung angeregt, den normativen Verweis auf die im Art.8 Abs.2 EMRK genannten Ziele "durch eine inhaltliche Darstellung der Tatbestandsbedingungen zu ersetzen.

Des weiteren scheint die Gleichbehandlung erwachsener und jugendlicher Fremder im Abs.2 uU unsachlich; zumindest aber lässt die Mindestdauer der Wohnsitzbegründung von **zehn Jahren** auch für jugendliche Fremde Härtefälle zu befürchten. Daher wird eine günstigere Regelung für Jugendliche vorgeschlagen.

5.

**Zu § 5 Abs.1**

Eine Satzumstellung wäre zum Normverständnis förderlich; dieser könnte etwa wie folgt lauten:

"Das Aufenthaltsverbot kann höchstens für die Dauer von zehn Jahren, in den Fällen des § 3 Abs.2 Z 1, 5 und 6 auch auf unbestimmte Dauer erlassen werden."

6.

**Zu § 6**

Der § 6 Abs.1 1. Satz und der 1. Satz des Abs.2 könnten zusammengezogen und die Einräumung bzw. Verlängerung oder

- 4 -

Verkürzung der Frist einschließlich der für ihre Bestimmung maßgeblichen Kriterien in einem eigenen Abs.1 zusammengefaßt werden.

Der Abs.1 könnte etwa lauten:

"(1) Das Aufenthaltsverbot wird eine Woche nach Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar.

Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot ausgeschlossen, so wird das Aufenthaltsverbot mit der Erlassung durchsetzbar" (vgl. § 11 Abs.2)

.

.

.

7.

Zu § 7

Aus systematischen Gründen wäre der § 7 unmittelbar nach dem § 5 zu reihen.

8.

Zu § 16 Abs.4

Beim 1. Satz handelt es sich nicht um eine absolute Verpflichtung ("hat zu" = muß), sondern um eine Obliegenheit; folgender Wortlaut könnte gewählt werden: "Dem Fremden obliegt die Glaubhaftmachung der zur Entscheidung des Grenzkontrollorganes maßgeblichen Sachverhalts."

20. November 1990

Für den Bundesminister:  
i.V. Frischengruber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: